

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail: [sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 11. September 2017

### **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Anpassungen zur Anwendung der gemischten Methode und somit die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Damit wird endlich die stossende Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invaliditätsbemessung beseitigt. Wir unterstützen das vorgeschlagene Berechnungsmodell.

Wir möchten auf folgenden Punkt der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung hinweisen:

Dass nicht nur die Erziehung von Kindern, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen zum in Art. 27 Abs. 1 definierten Aufgabenbereich gehören werden, befürworten wir. Nichtsdestotrotz ist der vorgeschlagene Aufgabenbereich zu eng definiert. Künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeiten müssen unseres Erachtens auch weiterhin dem Aufgabenbereich zugerechnet werden können. Der hohe gesellschaftliche Wert dieser unentgeltlich ausgeübten Tätigkeiten sowie die hohe Bedeutung für die soziale Integration der Betroffenen rechtfertigen eine Berücksichtigung im Aufgabenbereich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Doris Bianchi  
Stellv. Leiterin SGB-Sekretariat